

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.10.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1113/24/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.10.2024	BV Elberfeld	Entgegennahme o. B.
Abwahl von Bezirksbürgermeister:innen Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Linkes Bündnis Wuppertal in der Bezirksvertretung Elberfeld vom 17.09.2024		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion Linkes Bündnis Wuppertal in der Bezirksvertretung Elberfeld vom 17.09.2024

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Beantwortung

Fragen:

„Welche Möglichkeiten bestehen für die Abwahl eines Bezirksbürgermeisters/einer Bezirksbürgermeisterin, und wie läuft ein solches Verfahren konkret ab?“

Welche Mehrheiten sind in der Bezirksvertretung oder anderen zuständigen Gremien notwendig, um ein solches Verfahren einzuleiten und durchzuführen?“

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

In § 36 GO NRW sind die Verfahren in den Bezirksvertretungen geregelt und so in § 36 Absatz 3 Satz 2 GO NRW auch die Wahl der Bezirksbürgermeisterinnen / Bezirksbürgermeister und deren Stellvertretungen.

Im Übrigen wird in § 36 Absatz 3 Satz 3 GO NRW darauf verwiesen, dass § 67 Absätze 2 bis 5 GO NRW entsprechende Anwendung findet.

Der § 67 GO NRW befasst sich mit der „Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters“ und regelt in § 67 Absatz 4 GO NRW, der für die Bezirksbürgermeisterinnen / Bezirksbürgermeister entsprechend anzuwenden ist (siehe oben), deren mögliche Abberufung und das diesbezügliche Verfahren.

Angewandt auf eine Bezirksvertretung – und hier konkret auf die Bezirksvertretung Elberfeld – bedeutet das:

- Der Antrag auf Abberufung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung gestellt werden. Bei 19 Mitgliedern der Bezirksvertretung Elberfeld müssten einen solchen Antrag somit mindestens 10 Mitglieder gemeinsam stellen.
- Zwischen dem Eingang des Antrags (beim Oberbürgermeister) und der Sitzung der Bezirksvertretung muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen.
- Über den Antrag ist in der Sitzung der Bezirksvertretung ohne Aussprache abzustimmen. Soll eine geheime Abstimmung erfolgen, ist dafür ein Quorum von einem Drittel der Mitglieder der Bezirksvertretung (= 7 Mitglieder) erforderlich.
- Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder – also mindestens 13 Stimmen.
- Die Nachfolgerin / der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Absatz 2 GO NRW zu wählen.